

regiment nachgelassen hatten und die Reichsgesetzgebung sich auch mit dem industriellen und commerciellen Theil des Volkes zu beschäftigen anfing, — da verschwanden jene, vielleicht Jahrhunderte lang bestandenen ortseigenthümlichen Einrichtungen immer mehr, um einer einheitlichen Form Platz zu machen, und von dem, was durch ganz Deutschland während der letztverflossenen drei Jahrhunderte Brauch und Sahrung von Handwerkswegen war, wollen wir jetzt ein Wortlein miteinander reden.

Vom Innungswesen nach dem Mittelalter.

— Wollen wir bei unseren Mittheilungen einen übersichtlichen, möglichst folgerechten Weg einschlagen, so wird es das Beste sein, wenn wir mit dem **Lehrlingswesen** und den dahin abzielenden Gebräuchen und Ordnungen den Anfang machen.

Wir haben bereits auf S. 55 darüber gesprochen, welche Eigenschaften unsere Urältern bei einem Knaben für unerlässlich nothwendig erachteten, der das ehrsame Schusterhandwerk erlernen sollte, und müssen, was das Allgemeine, betreffs der ehrlichen Geburt, angeht, auf das Einleitungsbändchen S. 61 und 98 ff. verweisen. Um aber ein bestimmtes Beispiel herauszuheben, wie weit oft die Engherzigkeit des alten Zunftzopfes ging, wollen wir hier einen landesherrlichen Bescheid abdrucken, in Folge dessen die Schuhmacher in Eisenberg gezwungen wurden, einen Knaben als Lehrling aufzudingeln.

Georg Senfflingen hatte sich Anno 1699 bei Meister Adlern in Eisenberg in die Lehre gemeldet. Der Meister hätte ihn wohl auch angenommen, weil's ein hübscher, anstelliger Knabe war; aber die Zunft wollte es nicht leiden, weil Georgs Großvater einst Gerichtsdienner gewesen war und hatte Meister Adlern zu strafen gedroht. Das hatte denn Streitigkeiten und zuletzt gar einen Prozeß gegeben, den der Fürst Christian folgendermaßen entschied: „Wir haben aus Eurem „am 18. März eingesandten Bericht und angefügten, hierbei „zurückkommenden Akten ersehen, was es mit der, Johann „Christian Adlern, Schuhmacher allhier, zuerkannten Strafe